



80/77 a, b, c

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 3. Mai 1993

NR. 1569

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	6. MAI 1993
Flu	

OENSINGEN: Erschliessungspläne / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungspläne umfassend

- Erschliessungsplan Teil Mitte, 1:1000
- Erschliessungsplan Teil Ost, 1:1000
- Erschliessungsplan Teil Süd-West, 1:1000
- Erschliessungsplan Teil Nord-West, 1:1000

zur Genehmigung.

Die vorliegende Erschliessungsplanung ist gestützt auf den Genehmigungsbeschluss der Ortsplanung (RRB Nr. 2784 vom 15. September 1997) erarbeitet worden und bildet somit Bestandteil der Ortsplanung.

Zufolge der zahlreich eingegangenen Einsprachen wurden drei Planaufgaben notwendig. Die 1. öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. November bis zum 24. Dezember 1986. Die 2. öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 17. Januar bis zum 16. Februar 1991. Die 3. öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 30. Juli 1992 bis zum 23. August 1992. Innerhalb der letzten Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Erschliessungspläne am 29. Juni 1992. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

- Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Waldfeststellung im Rahmen dieses Planverfahrens nicht als verbindlich im Sinne der revidierten eidg. und kant. Waldgesetzgebung zu betrachten ist.
- Die Klusstrasse ist im Moment noch eine Kantonsstrasse. Da die Abtretungsverhandlungen aber schon im Gange sind, ist das Amt für Verkehr und Tiefbau mit den Baulinien von 4.00 m einverstanden.
- Bei der Einmündung Schlosstrasse/Hauptstrasse weist der Plan eine Differenz zu dem mit RRB Nr. 4055 vom 15. Dezember 1992 genehmigten Strassen- und Baulinienplan auf. Dieser Plan ist in den mit diesem Beschluss genehmigten Erschliessungsplan zu übernehmen.
- Auch bei den eingedolten öffentlichen Gewässern gilt der gesetzliche Bachabstand nach § 32 NHV. Insbesondere entlang dem Leuenbach, Mittelgäubach, Schlossgrabenbach, Bärenbach (Oberberggraben) und dem Usserberggraben.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erschliessungspläne der Einwohnergemeinde Oensingen werden genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Pläne nicht anwendbar, soweit sie diesen widersprechen. Der Strassen- und Baulinienplan Einmündung Schlosstrasse, genehmigt mit RRB Nr. 4055 vom 15. Dezember

1992, ist in den mit diesem Beschluss genehmigten Erschliessungsplan zu übernehmen.

3. Die Planlegenden sind wie folgt zu ergänzen: "Entlang der Leitungsführung eingedolter öffentlicher Gewässer gilt der gesetzliche Bachabstand nach § 32 NHV."

Kostenrechnung EG Oensingen:

Genehmigungsgebühr: **Fr. 800.--** (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: **Fr. 23.--** (Kto. 2020-435.00)

Fr. 823.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) TS/PM
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Forst-Departement
Kreisforstamt V Gäu, Goldgasse 6, 4710 Balsthal
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
Amtsschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen, mit je 1 gen. Plan
(folgt später),Einzahlungsschein , (einschreiben)
Baukommission der EG, 4702 Oensingen
Metron Raumplanung AG, Kirchstr. 43, 2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Oensingen: Erschliessungspläne 1:1000

1

